

Vorlagen-Nr.
für die Sitzung des Gremiums

319/2018
Gemeinderat

öffentlich
am 11.12.2018

Zensus 2011: Rücknahme der Klage gegen das Statistische Landesamt wegen der Einwohnerfeststellung aufgrund des Zensus 2011

Antrag:	Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, die Klage gegen das Statistische Landesamt wegen der Einwohnerfeststellung durch den Zensus 2011 aufgrund der Verfassungsmäßigkeit der Zensusgesetzgebung zurückzuziehen.
----------------	--

Sachverhalt:

Auf Basis des Zensus 2011 wurde mit dem Feststellungsbescheid des Statistischen Landesamtes 2013 für die Stadt Eppingen die neue amtliche Einwohnerzahl festgesetzt. Ein Vergleich der amtlichen Einwohnerzahl nach alter und neuer Fortschreibung zeigte, dass die amtliche Einwohnerzahl durch den Zensus 2011 in allen baden-württembergischen Stadtkreisen mit Ausnahme von Heidelberg deutlich zurückgegangen war. In Baden-Württemberg lebten nach dem Zensus 2,5 % weniger Personen als bisher.

Für Eppingen bedeutete die neue amtliche Einwohnerzahl insgesamt 591 Personen unter der fortgeschriebenen Zahl. Dies entsprach einem Rückgang von 2,76 % und bedeutete damit u.a. Auswirkungen im kommunalen Finanzausgleich zur Verteilung der zukünftigen Finanzmittel.

Gegen den Bescheid des Statistischen Landesamtes BW hatten neben Eppingen noch sehr viele weitere baden-württembergische Kommunen das Rechtsmittel des Widerspruch eingelegt. Dem Widerspruch wurde jedoch nicht abgeholfen.

Der Gemeinderat Eppingen hatte durch Beschluss vom 14.01.2014 hiernach die Verwaltung ermächtigt gegen den Bescheid des Statistischen Landesamtes Klage zu erheben.

Ziel der gerichtlichen Prüfung war die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Gesetzgebung zum Zensus 2011. Die Klage gegen den Einwohnerfeststellungsbescheid erfolgte im April 2014.

Die Koordination und Abstimmung der hiernach zahlreich erfolgten Rechtsverfahren erfolgte mit großer Unterstützung des Gemeindetag und Städtetag Baden-Württemberg.

So wurde bereits 2014 durch den Städtetag BW, Gemeindetag BW und das Land BW aus Gründen der Verfahrensökonomie angestrebt, dass einzelne Kommunen zu gleichartigen Klagen „Pilotverfahren“ führen und alle anderen Kommunen, die solche Zensusklagen

Holaschke, Oberbürgermeister	Thalmann, Bürgermeister
------------------------------	-------------------------

erheben, ihre Verfahren bis zum Abschluss der Pilotverfahren ruhen lassen.

Die Stadt Eppingen hatte hiernach das Ruhen des Verfahrens beantragt und durch Beschluss des Verwaltungsgericht Stuttgart vom 26.05.2014 wurde im Einverständnis der Beteiligten das Ruhen des Verfahrens angeordnet.

Das Verfahren wurde von den sechs Zensuspilotklägern im Land BW (Mannheim, Heilbronn, Esslingen am Neckar, Emmendingen, Metzingen und Rutesheim) fortgeführt.

Das Bundesverfassungsgericht befand nun am 19.09.2018 auf Anträge Berlins und Hamburgs in einem Verfahren der verfassungsrechtlichen Prüfung, dass die Gesetzgebung des Bundes für den Zensus 2011 mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Das Bundesverfassungsgericht hat den Projekt- und Prognosecharakter des Zensus 2011 hervorgehoben und in seiner Entscheidung berücksichtigt.
(siehe u.a. Randnummer 174 der Entscheidung: *„Die Entscheidung des Gesetzgebers für ein registergestütztes Zensusverfahren weist im Hinblick auf die unterschiedlichen Parameter der Durchführung (Registerqualität / Verwaltungskapazität der Behörden / Kooperationsbereitschaft der Bevölkerung / etc) sowie die erforderliche Beurteilung fachbehördlicher und wissenschaftlicher Erkenntnisse und Empfehlungen prognostischen Charakter auf.“*).
Wiewohl die Zensusgesetzgebung wesentlich auf Prognosen beruhte und das Gericht die damit einhergehenden Begleitumstände berücksichtigte, resultieren hieraus keine Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Zensusrechts.

Im Ergebnis ruhen derzeit 144 Zensusklagen von Städten und Gemeinden in Baden-Württemberg seit mehreren Jahren bei den Verwaltungsgerichten mit Blick auf die Bundesverfassungsgerichtsentscheidung. In diesen Klagen wird die Verfassungsmäßigkeit der Zensusgesetzgebung ebenfalls in Frage gestellt. Die Entscheidung vom 19.09.2018 ist auch für diese Zensusklagen relevant.

Das Bundesverfassungsgericht hat die Bundesgesetzgebung zum Zensus 2011 trotz deren „projektbedingter“ Unzulänglichkeiten als insgesamt verfassungsgemäß bewertet.

Der Städtetag rät daher, Zensusklagen vor den Verwaltungsgerichten zurückzuziehen, sofern sie sich ausschließlich auf Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit dieser Gesetzgebung stützen.

Die Verwaltung bittet den Gemeinderat um Zustimmung zur Zurückziehung der Klage.

Positive Wirkungen der Zensusklagen

Ungeachtet der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung zu Berlin und Hamburg haben die Zensusklagen der 350 Kommunen bundesweit auch positive Wirkungen gezeitigt:

- stärkere Einbeziehung der Kommunen in die Vorbereitung des Zensus 2021
- stärkere Gewichtung kommunaler Anliegen beim Zensus 2021
- Abfederung der Negativwirkung von Einwohnerverlusten beim Zensus 2011 /Bereich FAG

Anlage(n):